

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



09.11.2021

Beschlussantrag Nr. : 225-2021

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung: Ordnungsamt
Budget/Produkt: 30/ 12.21.01

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Ausschuss für Recht, Ordnung, Verkehr und Bürgeranfragen	30.11.2021			
Haupt- und Finanzausschuss	02.12.2021			
Stadtrat	08.12.2021			

Beschlussgegenstand:

2. Änderungsvertrag zum Vertrag mit dem Tierschutzverein Bitterfeld e.V.

Antragsinhalt:

Der Stadtrat beschließt den 2. Änderungsvertrag zum Vertrag zum Einfangen und Transport sowie zur Unterbringung, veterinärmedizinischen Versorgung und Betreuung von Fundtieren sowie zu den Leistungen zur Eindämmung der Katzenpopulation im Gebiet der Stadt Bitterfeld-Wolfen und der Gemeinde Bobbau vom 01.08.2008, zuletzt geändert durch den Änderungsvertrag vom 28.04./29.04.2015, gemäß Anlage 1.

Begründung:

Mit dem Einfangen, dem Transport, der Unterbringung, der veterinärmedizinischen Versorgung und der Betreuung von Fundtieren sowie den Leistungen zur Eindämmung der Katzenpopulation im Gebiet der Stadt Bitterfeld-Wolfen leistet der Tierschutzverein Bitterfeld e.V. einen wichtigen Beitrag zur Erledigung der Pflichtaufgaben der Stadt Bitterfeld-Wolfen. Im Rahmen des bestehenden Vertrages (Anlage 2) übernahm bisher die Stadt Bitterfeld-Wolfen die Erstattung von Aufwendungen bis zu einer maximalen Höhe von 100.000 € (ohne Umsatzsteuer).

Zuschüsse einer Gemeinde an Vereine oder Tochterunternehmen sowie auch Zuschüsse, welche die Kommune von anderen staatlichen Ebenen (z. B. dem Land) erhält, können der Umsatzsteuer unterliegen (vgl. a. BFH, Beschluss v. 06.05.2014-Az. XI B4/14).

Im Ergebnis einer Umsatzsteuerprüfung durch das Finanzamt im Jahr 2020 wurde der Tierschutzverein Bitterfeld e.V. bezogen auf die jährlichen Aufwandsersatzungen der Stadt Bitterfeld-Wolfen mit einer Umsatzsteuer in Höhe von 7 % veranlagt. Nach Vorlage des entsprechenden Bescheides legte der Tierschutzverein Bitterfeld e.V. Rechtsmittel ein. Dem Einspruch wurde nicht abgeholfen, da in diesem Fall

der Auffassung des Finanzgerichtes Sachsen mit Urteil vom 05.12.2012, AZ 8 K 1937/006 gefolgt und somit die an den Tierschutzverein Bitterfeld e.V. gezahlten Zuschüsse als ein umsatzsteuerlicher Leistungsaustausch bewertet wurde. Damit hat die Umsatzsteuerforderung gemäß Bescheid des Finanzamtes Bestand. Aufgrund dieser finanziellen Mehrbelastung stellte der Tierschutzverein Bitterfeld e.V. am 23.10.2021, eingegangen am 01.11.2021, einen Antrag (Anlage 3) auf Erhöhung der jährlichen Aufwandsersatzungen in Höhe der veranlagten Umsatzsteuer von 7 % ab 01.01.2022. Voraussetzung für diese Erhöhung ist die Änderung des bestehenden Vertrages in der Fassung eines 2. Änderungsvertrages gemäß Anlage 1.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

Bürgerliches Gesetzbuch
Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt

**Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst
(Beschlussnummer-Jahr)? 045-2015**

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? keine

b) aufzuheben? keine

(Beschlussnummer-Jahr)?

Die Behindertengleichstellungsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

wurde durchgeführt

ist nicht notwendig

Welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich:

a) Untersachkonten: 54580.40004 - Unterbringung Fundtiere laut Vertrag - Allgemeine Ordnung

b) Maßnahmennummer (bei Investitionen):

c) Betrag in € einmalig: max. 7.000 € (Umsatzsteuer 7%) für 2022

d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben: plus geltende Umsatzsteuer in den Folgejahren

Unterschrift der Einreicherin/des Einreichers zur
Vorlagenummer: **225-2021**

Anlagen:

Anlage 1: 2. Änderungsvertrag

Anlage 2: Änderungsvertrag vom 28.04./29.04.2015

Anlage 3: Antrag des Tierschutzvereins Bitterfeld e.V. vom 23.10.2021